

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Dezernat 2 Finanzen, Brandschutz und Rettungswesen Janski, Benjamin		öffentlich ☒ nicht öffentlich ☐	Drucksachennummer 276/2023
---	--	---	--

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	16	22.11.2023
Haupt- und Finanzausschuss	16	28.11.2023
Rat der Kreisstadt Mettmann	14	12.12.2023

Abfallbeseitigungsgebühren 2024

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt 11.11.01 – Abfallentsorgung und Abfallberatung

Haushaltsjahr 2024

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung und der sich daraus ergebenden Gebührenbedarfsberechnung für 2024 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen:

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999
(27. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV. NRW. S.136 ff) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren sind das Volumen, die Häufigkeit der Leerung und die Art der in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Restmüll.

(2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbehälter für Restmüll beträgt:

Restmüll- behältergröße	Leerungshäufigkeit	Abfallgebühr / Jahr	Gebühr bisher
40 Liter	14-täglich	112,20 €	111,60 €
60 Liter	14-täglich	168,24 €	167,40 €
80 Liter	14-täglich	224,40 €	223,20 €
120 Liter	14-täglich	336,48 €	334,80 €
240 Liter	14-täglich	673,08 €	669,60 €
660 Liter	14-täglich	1.192,20 €	1.190,52 €
770 Liter	14-täglich	1.390,92 €	1.388,88 €
1.100 Liter*	14-täglich	1.986,96 €	1.984,08 €
1.100 Liter*	Wöchentlich	3.973,92 €	3.968,28 €
1.100 Liter*	2x pro Woche	7.947,96 €	7.936,44 €
1.100 Liter*	4-wöchentlich	993,48 €	992,04 €

* Die Leerung sämtlicher Abfallbehälter für den Restmüll erfolgt grundsätzlich alle 14 Tage. Dies gilt auch für die Container in den Größen 660 Liter und 770 Liter. Lediglich für die Container mit 1.100 Liter Inhalt können auch andere Leerungshäufigkeiten gewählt werden.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise für 1-Personen-Haushalte abweichend von der 14-täglichen Regelentsorgung eine 4-wöchentliche Leerungshäufigkeit zulassen. Bei Nutzern von Abfallbehältern mit einem Nutzungsinhalt von 40 l und einer 4-wöchentlichen Leerung verringert sich der Gebührensatz auf 60% der entsprechenden Gebühr.

(4) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise auch andere als die in Abs. 2 und 3 genannten Abfallbehälter (insbesondere Müllsäcke) nach vorheriger Standortbesichtigung zulassen. Die Gebührenhöhe entspricht den in Abs. 2 genannten Gebührensätzen. Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

(5) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Die Gebühr beträgt je Abfallsack für Restmüll 6,00 €.

(6) Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenabschlag. Dieser beträgt 19,20 € pro Haushalt. Voraussetzung für die Gewährung des Gebührenabschlags ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß selbst kompostiert werden.

§ 2

§ 17 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die städtische Abfallbeseitigung sind als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Da die Ansätze der Betriebskostenrechnung des Jahres 2023 (siehe mittlere Kostenspalte) bis auf wenige Ausnahmen (z.B. kalk. Verzinsung) denen des Jahres 2022 entsprechen, ist bei einem Vergleich zu den Ansätzen 2024 zu beachten, dass ein Kalkulationszeitraum übersprungen wurde.

Gegenüber 2023 steigen die Gesamtaufwendungen von 5.129.155 € auf 5.391.624 € um 262.469 € (+5,1%).

Die deutlichsten Ansatzserhöhungen sind mit 56.000 € bei der Position „Kreisabfallbeseitigungsgebühr“ (lfd. Nr. 24) sowie bei der Position „Erstattung Personalkosten“ (lfd. Nr. 42) mit ca. 81.000 € zu verzeichnen. Nach Auskunft des Kreises Mettmann führt u.a. die Berücksichtigung der CO²-Bepreisung zu einer Gebührenerhöhung; bei der Position „Erstattung Personalkosten“ wurden Tarifierhöhungen eingeplant.

Die unter der lfd. Nr. 11 ausgewiesenen Personalkosten des Abfallberaters fallen höher aus als für 2023 bzw. 2022 geplant. Im vorläufigen IST-Ergebnis 2022 wurden die Personalkosten nur anteilig einbezogen, da die Stelle erst seit 01.08.2022 wieder besetzt ist; in 2024 werden die Personalkosten hingegen ganzjährig berücksichtigt.

Bei der Erhöhung der Positionen „Wertstoffbeseitigung“ (lfd. Nr. 36) sowie bei der „Erstattung Verwaltungskosten“ (lfd. Nr. 41) ist zu berücksichtigen, dass diese Ansätze wie viele andere in 2023 nicht angepasst wurden (s.o.).

Die Ansatzverringerung bei der Verzinsung des Anlagekapitals (lfd. Nr. 44) ist auf die Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 3,25% auf 3,03% i.V.m. gesunkenen Restbuchwerten des Anlagevermögens zurückzuführen.

Gebührenmindernd wirken erwartete Mehrerträge bei den beiden Positionen „Sondergebühren“ (lfd. Nr. 3) und „Mitbenutzungsentgelte Duale Systeme/Erlöse Altmüll“ (lfd. Nr. 4) i.H.v. jeweils ca. 20.000 €.

Mittels einer Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich i.H.v. 180.000 € kann eine Gebührenerhöhung abgemildert werden. Trotz o.g. Veränderungen und unter der Annahme leicht erhöhter Behälteräquivalente liegt diese bei durchschnittlich 0,14 % für Container und bei durchschnittlich 0,50 % für Restmüllgefäße. Ursächlich für stärker steigende Gebührensätze bei den Restmüllgefäßen sind die höheren Beschaffungskosten dieser Behälterart, die diesem Kostenträger direkt zugeschlüsselt werden.

Die Höhe der Gebührensätze ergibt sich aus der Gebührenbedarfsberechnung. Der Abschlag für Eigenkompostierer wird in 2024 nicht verändert und liegt bei 19,20 €.

Das voraussichtliche Gebührenaufkommen liegt in 2024 bei 4.601.294 €. Die Gebührenerträge setzen sich aus den beiden Positionen „Müllabführgebühren“ (Ifd. Nr. 1) und „Innere Verrechnungen für städt. Gebäude“ (Ifd. Nr. 2) der Betriebskostenrechnung zusammen.

Gez. Traumann